

Informationen für Pilzsammler

Die wichtigsten Regeln zusammengefasst:

Welche Pilze darf ich sammeln?

nicht besonders geschützte Arten in geringen Mengen für den eigenen Bedarf (max. 2 kg/ Sammelnden/Tag)

z.B.:

- Maronenröhrling
- Hallimasch

Besonders geschützte Arten in geringen Mengen für den eigenen Bedarf (max. 2 kg/ Sammelnden/Tag) gemäß der Ausnahmeregelung in der BArtSchVO:

- Steinpilz
- Pfifferling
- Birkenpilz und Rotkappe
- Morcheln
- Schweinsohr
- Brätling

Gewerbliches Sammeln ist generell untersagt.

Welche Pilze darf ich nicht sammeln?

- besonders geschützte Arten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, wie z.B. Trüffel, Grünling, Kaiserlinge, Königs- und Sommer-Röhrlinge, März-Schecklinge und Saftlinge
- ungenießbare, zu alte, zu junge oder nicht bestimmte Pilze sollten nicht beschädigt werden, da sie wertvolle Bestandteile des Ökosystems sind

Wo ist Pilzsammeln grundsätzlich verboten?

Insbesondere

- in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Eifel
- in Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten
- in ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldbereichen
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit und ohne Einverständnis des Grundstücksberechtigten

Was muss ich beim Pilzsammeln beachten?

- Pilze so ernten, dass das Myzelgeflecht nicht beschädigt wird (abschneiden oder abdrehen)
- Rücksicht auf Mitmenschen, Wildtiere, Natur und Landschaft sowie Eigentums- oder Nutzungsrechte anderer nehmen
- Hunde im Wald abseits von Wegen an die Leine nehmen
- zum Schutz der Wildtiere nicht in den frühen Morgenstunden oder in der Dämmerung sammeln

Für Fragen stehen Ihnen das jeweilige Forstamt oder die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen gerne zur Verfügung.